

(2) In Fällen, in denen der Preis des Auftraggebers für das Enderzeugnis auf Grund einer Preiserrechnungsvorschrift zu kalkulieren ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Vergebung von Lohnarbeiten einen Antrag zur Festlegung eines Richtpreises an die fachlich zuständige Landesfinanzdirektion — Zentralreferat — einzureichen. Teilpreise mit den Auftragnehmern dürfen nur vereinbart werden, wenn über den Antrag gemäß Satz 1 entschieden ist. Nach eigenem Ermessen kann die zuständige Landesfinanzdirektion — Zentralreferat — an Stelle oder außer der Festsetzung eines Richtpreises für das Enderzeugnis des Auftraggebers Teilpreise festlegen.

(3) Bei Vereinbarung des Preises für die Teilleistung des Auftragnehmers (Teilpreis) entsprechend den Vorschriften des Abs. 1 und 2 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Der vereinbarte Teilpreis führt zu keiner Erhöhung des für mich/uns maßgeblichen gesetzlichen Preises des Enderzeugnisses.“

§ 4

(1) Wenn bei Übernahme von Lohnarbeiten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht anwendbar sind, darf die Preisermittlung unter Zugrundelegung eines vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Kalkulationsschemas erfolgen,

(2) Die Gemeinkostenzuschläge sowie die Sätze für Gewinn und Wagnis sind von der fachlich zuständigen Landesfinanzdirektion — Zentralreferat — auf Antrag zu bestätigen.

III.

Reparaturarbeiten

§ 5

(1) Bestehen zur Preisermittlung bestimmter Reparaturarbeiten Freisanordnungen/Preisverordnungen für Industriebetriebe, sind diese anzuwenden. Das gleiche gilt beim Vorliegen betriebsindividueller Höchst-, Fest- oder Regelleistungspreise.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden.

IV.

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Bei Anwendung dieser Preisverordnung dürfen die Regelleistungspreise, die in den auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) erlassenen Preisvorschriften festgelegt sind, nicht überschritten werden.

§ 7

(1) Bei der Berechnung branchenfremder Lohn- und Reparaturarbeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung dürfen die Preise nicht überschritten werden, die sich unter Beachtung der für die betreffenden Arbeiten geltenden Preisbestimmungen ergeben.

(2) Branchenfremde Arbeiten im Sinne dieser Verordnung sind solche Arbeiten, die normalerweise in Betrieben außerhalb der Metallindustrie durchgeführt werden.

(3) Die Arbeiten der Nebenbetriebe, die der eigenen Produktion dienen und innerbetrieblich verrechnet werden, gelten nicht als branchenfremd.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Preisanordnung Nr. 164 vom 23. Oktober 1948 über die Weiterberechnung von genehmigten Preis-erhöhungen bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten (PrVOBl. S. 232) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgine
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 221

Verordnung über die Preisbildung
für Lohn- und Reparaturarbeiten
in der Metallindustrie.

Vorn 10. Januar 1952

Auf Grund des § 4 der Preisverordnung Nr. 221 vom 9. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie (GBl. S. 52) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zum Zwecke der Bestätigung der Gemeinkostenzuschläge gemäß § 4 der Preisverordnung Nr. 221 vom 9. Januar 1952 haben Industriebetriebe Anträge bei den zuständigen Zentralreferaten der Landesfinanzdirektionen nach den geltenden Vorschriften für die Stellung von Preisangelegenheiten einzureichen.

§ 2

(1) In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 der Preisverordnung erfüllt sind, ist die Preisermittlung unter Zugrundelegung des folgenden Kalkulationsschemas vorzunehmen:

1. Fertigungsmaterial
2. Materialgemeinkosten
... % von Ziffer 1
3. Materialkosten
Summe Ziffer 1 und 2
4. Fertigungslöhne, aufgegliedert
nach Kostenstellen
5. Fertigungsgemeinkosten
... % von Ziffer 4, auf gegliedert
nach Kostenstellen
6. Fertigungskosten
Summe Ziffer 4 und 5
7. Sonderkosten der Fertigung
8. Herstellkosten
Summe Ziffer 3, 6 und 7 ... ;
9. Verwaltungs- und Vertriebs-
gemeinkosten in ... %
von Ziffer 8
10. Selbstkosten
Summe Ziffer 8 und 9
11. Gewinn und Wagnis
... % von Ziffer 10
12. Selbstkosten einschl. Gewinn
Summe Ziffer 10 und 11
13. Vom Auftraggeber geliefertes
Fertigungsmaterial
a) kostenlos
- b) gegen Berechnung